# Fonds für Kirchgemeinden zur Förderung von externer Beratung bei der Umsetzung von Strukturanpassungen und Regionalisierungsprozessen

Reg. 20204-1

Das Landeskirchenamt hat am 6. September 2016 beschlossen, dass Kirchgemeinden bei der Umsetzung von Strukturanpassungen und Regionalisierungsprozessen durch die Förderung von Beratungsleistungen unterstützt werden. Hierfür werden 20.000 € pro Jahr von 2017 bis 2020 bereitgestellt. Die Vergabe erfolgt nach den nachfolgend beschriebenen Kriterien.

Dresden, den 6. September 2016

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme Präsident

# Fonds für Kirchgemeinden zur Förderung von externer Beratung bei der Umsetzung von Strukturanpassungen und Regionalisierungsprozessen

### - Förderkriterien -

#### Förderzweck:

 Unterstützung von Kirchgemeinden und Kirchenbezirken bei der Inanspruchnahme von externen Beratungsleistungen zur Konzeption und Umsetzung von Regionalisierungsprozessen im Rahmen der Strukturanpassung 2019.

### Antragsberechtigt sind:

 Kirchgemeinden und Kirchenbezirke der Ev. Luth. Landeskirche Sachsens.

#### Förderkriterien:

- Am Beratungsprozess sind Vertreterinnen/Vertreter mehrerer Gemeinden beteiligt.
- Die Beratung dient der inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Zusammenarbeit in einem regionalen Planungsraum im Sinn des Papiers "Damit die Kirche im Dorf bleibt …" und Überlegungen für die Großstadt.
- 3. Die Beratung erfolgt nach den Standards der Gemeindeberatung (siehe Richtlinie für die Arbeit der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung (GB/OE) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 10. Juli 2012 (ABI. 14/15 S. A 142) durch Gemeindeberaterinnen und -berater, die vom Landeskirchenamt zugelassen sind.
- Beratungsformat und -ziele sind zwischen Auftraggeber und Gemeindeberatern einvernehmlich abgestimmt. Eine Vereinbarung wird abgeschlossen.
- 5. Zum Förderantrag wird eine Kurzfassung des vereinbarten Beratungskonzeptes (Themen, Ziele, Prozessplanung mit Zeitaufwand) eingereicht, aus dem deutlich werden muss, wie Punkt 2 der Kriterien erfüllt wird.
- 6. Es liegt für den Förderantrag ein zustimmendes Votum des Superintendenten/der Superintendentin vor.
- Beantragung
- 7.1. Die Förderung einer längerfristigen Prozessbegleitung oder einer Prozessbegleitung in Etappen.

In einer ersten Beratungsphase erfolgen die Auftragsklärung und die Vereinbarung eines Beratungskonzeptes. Die Auftragsklärung (max. 2 Termine oder gesamt max. 6 Stunden) sowie die längerfristige Prozessbegleitung werden mit max. 50 Prozent der entstehenden Kosten auf Antrag gefördert.

Ein Antrag zur Förderung ist nach Abschluss der Auftragsklärung, aber vor der Weiterführung des Beratungsprozesses unter Vorlage des Beratungskonzeptes zu stellen.

Sollte die Auftragsklärung nicht zu einer längerfristigen Prozessbegleitung führen, sind Kosten für die Anlaufberatung (max. 2 Termine und max. 6 Stunden) trotzdem förderfähig. Ein Antrag wird in diesem Fall rückwirkend gestellt.

Bei einer Prozessbegleitung in mehreren Etappen können mehrere aufeinanderfolgende Förderanträge jeweils vor Maßnahmebeginn gestellt werden.

- 7.2. Die F\u00f6rderung einer Kurzzeitberatung (max. 6 Stunden) erfolgt mit max. 50 % der entstehenden Kosten auf Antrag. Eine Antragsstellung nach Ma\u00dfnahmebeginn ist m\u00f6glich.
- Die Förderung erfolgt erst nach Zustimmung des Landeskirchenamtes und einem entsprechenden schriftlichen Bescheid. Es besteht kein Rechtanspruch auf Förderung.

#### Förderzeitraum:

- vom 01.01.2017 bis 31.12.2020
- Die Antragstellung ist in diesem Zeitraum laufend möglich. Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Mittel.

#### Förderbetrag:

- Die F\u00f6rderung betr\u00e4gt max. 50 Prozent der entstehenden Kosten It.
  Kostensch\u00e4tzung (Beratungsleistungen und Fahrtkosten f\u00fcr Berater) im Rahmen der Richtlinie f\u00fcr die Arbeit der GB/OE (siehe 7.).
- Die Abrechnung erfolgt auf Grund der entstandenen Kosten nach Beendigung der Maßnahme unter Vorlage der Abrechnungsbelege. Bei längeren Prozessen können Zwischenauszahlungen vereinbart werden. Dabei gilt die zugesagte Fördersumme als maximale Summe. Zu viel gezahlte Fördermittel müssen zurück erstattet werden.

#### Entscheidung:

• Die Entscheidung über die Förderung trifft das Landeskirchenamt.

## Bericht zu Ergebnissen

• Über strukturelle Ergebnisse ist der Superintendent/die Superintendentin durch die beteiligten Kirchgemeinden zu informieren.

 Nach Abschluss der Beratung ist der Antragsteller gebeten, die nicht vertraulichen Ergebnisse dem LKA mitzuteilen, um Erkenntnisse aus den laufenden Prozessen vor Ort für die Landeskirche fruchtbar machen zu können.

## Antragsstellung:

Anträge sind in schriftlicher Form und unter Verwendung des Formulars in der Anlage zu richten an:

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens

Frau Manja Erler

Lukasstr. 6

01069 Dresden

## Kontakt für Rückfragen zu Beratungsprozessen:

AG Gemeindeberatung/ Organisationsentwicklung

ISG Leipzig

Herrn Pfrarrer Frank Bohne

Paul-List-Straße 19 in 04103 Leipzig

Tel.: 0341-350534110

Fax.: 0341-350534115

E-Mail: ISG.Leipzig@evlks.de

## Kontakt für Rückfragen zur Förderung:

• Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens

Frau Manja Erler

Lukasstr. 6 in 01069 Dresden

Tel.: 0351-4692244

E-Mail: manja.erler@evlks.de